Verordnung über die Schiffahrt auf dem Greifensee, dem Pfäffikersee, den Kleinseen und den fliessenden Gewässern

(Vom 7. Dezember 1967)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 des Gesetzes betreffend die Regelung der Schiffahrt auf den zürcherischen Gewässern vom 28. Juni 1914 und auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911,

verordnet:

A. Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Schiffahrt auf dem Greifensee, dem Pfäffikersee und allen übrigen schiffbaren Gewässern im Kanton Zürich mit Ausnahme des Zürichsees.

Anwendbares Recht

§ 2. Soweit die Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die für den Zürichsee geltenden Vorschriften Anwendung, namentlich:

a) die Interkantonale Vereinbarung über die Schiffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 15. Februar 1966;

b) das Reglement zu dieser Vereinbarung vom 23. September 1966;

c) die kantonale Vollziehungsverordnung zur Zürichsee- und Walensee-Vereinbarung vom 22. Dezember 1966.

Die von der Interkantonalen Schiffahrtskommission für den Zürichsee und den Walensee erlassenen Ausführungsvorschriften zur Zürichsee- und Walensee-Vereinbarung haben Geltung, soweit nicht die Polizeidirektion — für die Schutzgebiete im Einvernehmen mit der Baudirektion — die Nichtanwendung verfügt.

B. Geänderte Anwendung der interkantonalen Vorschriften

Interkantonale Organe

§ 3. Die Vorschriften über die interkantonalen Organe und deren Befugnisse haben keine Geltung (Art. 4, 9 und 10 der Vereinbarung). Die entsprechenden Befugnisse stehen der Polizeidirektion zu, für die Schutzgebiete im Einvernehmen mit der Baudirektion.

Wanderboote

§ 4. Als Wanderboote gelten Schiffe, die ihren Standort ausserhalb des Kantons haben und sich innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate auf Gewässern im Kanton Zürich aufhalten (Art. 17 der Vereinbarung).

Soweit für ein solches Schiff keine auf den zürcherischen Gewässern gültige Betriebsbewilligung erteilt ist, richtet sich die Zulassung nach den Vorschriften über die Wanderboote (Art. 47 der Vereinbarung).

Betriebsbewilligung

§ 5. Die Betriebsbewilligung ist für alle Gewässer des Kantons Zürich sowie für den ganzen Zürichsee und den Walensee gültig. Die für den Zürichsee und den Walensee ausgestellten Betriebsbewilligungen sind auch auf den übrigen Gewässern des Kantons gültig (Art. 41 der Vereinbarung).

Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften für die Schutzgebiete sowie Einschränkungen des Geltungsbereichs aus besonderen Gründen, namentlich bei Vorliegen eines Versicherungsnachweises mit eingeschränktem örtlichem Geltungsbereich.

Personentransporte mit Motorlastschiffen

§ 6. Die Vorschriften über Personentransporte mit Motorlastschiffen haben keine Gültigkeit (Art. 46 der Vereinbarung, Art. 25 bis 43 des Reglements).

Lernfahrausweis, Schifferpatent

§ 7. Der Lernfahrausweis und das Schifferpatent sind für alle Gewässer des Kantons Zürich sowie für den ganzen Zürichsee und den Walensee gültig. Die für den Zürichsee und den Walensee gültigen Lernfahrausweise und Schifferpatente sind auch auf den übrigen Gewässern des Kantons gültig (Art. 74 Abs. 3, 80, 83 und 84 der Vereinbarung).

Geschwindigkeitsbeschränkung

§ 8. Die Geschwindigkeit der Motorschiffe ist in den öffentlichen Häfen auf 6 km/Std., im übrigen auf allen Gewässern auf 20 km/Std. beschränkt (Art. 99 Abs. 1 der Vereinbarung). Ausgenommen sind die zürcherischen Teilstrecken des Rheins oberhalb des Rheinfalls, wo die Höchstgeschwindigkeit 30 km/Std. beträgt.

Auf fliessenden Gewässern ist dabei die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer massgebend.

Von der Geschwindigkeitsbeschränkung ausgenommen sind die Schiffe der Wasserpolizei, des Zoll- und des Rettungsdienstes und der staatlichen Fischereiaufseher, soweit es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern (Art. 99 Abs. 2 der Vereinbarung).

Vorbehalten bleiben die durch Signale gekennzeichneten örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen, die von der Polizeidirektion angeordnet werden (Art. 100 der Vereinbarung, § 9 der Vollziehungsverordnung).

Fahrlinie

§ 9. Zur Schonung der Pflanzenbestände, der Fisch- und Vogelbrut sowie der Ufer muss mit Motorschiffen auf den fliessenden Gewässern nach Möglichkeit in der Mitte zwischen den Ufern, auf den stehenden Gewässern in ausreichendem Abstand vom Ufer gefahren werden. Ist das Fahren in Ufernähe unvermeidlich, so ist die Geschwindigkeit so zu mässigen, dass nach Möglichkeit kein schädigender Wellenschlag entsteht.

Wasserskifahren, Wellenbretter

§ 10. Das Wasserskifahren und das Verwenden von Wellenbrettern, Wasserdrachen oder ähnlichen Geräten von Zugbooten aus ist auf allen Gewässern untersagt (Art. 116 und 122 der Vereinbarung).

Das Verwenden von Wellenbrettern und ähnlichen Geräten, die an fliessenden Gewässern ortsfest angebracht werden, ist tagsüber im Rahmen des Badebetriebes gestattet. Die Seile dürfen dabei nicht so über einen öffentlichen Uferweg gespannt werden, dass sie dessen Benützer behindern. Gerät und Seile sind nach jedem Gebrauch unverzüglich zu entfernen.

Die Polizeidirektion kann für bestimmte Flussstrecken das Verwenden von Wellenbrettern und ähnlichen Geräten untersagen, wenn Gründe, die in den örtlichen Verhältnissen liegen, es erfordern.

Schleppangelfischerei

§ 11. Die Vorschriften über die Schleppangelfischerei (Art. 124 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

Schiffe, die zum Fischen mit der Schleppangel eingesetzt sind, müssen durch eine mindestens 1 m hohe Stange mit grün-weiss-grünem Wimpel (25 × 35 cm) gekennzeichnet werden. Mit andern Schiffen darf die Kiellinie der so gekennzeichneten Schiffe nur unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 100 m vom schleppenden Schiff, in der Kiellinie gemessen, befahren werden. Ausgenommen hievon sind die fahrplanmässig verkehrenden Kursschiffe.

Bezeichnung der Untiefen

§ 12. Die Vorschriften über die Bezeichnung der Untiefen haben keine Geltung (Art. 129 der Vereinbarung).

Vorbehalten bleibt die durch die Bewilligungsbehörde angeordnete Bezeichnung künstlicher Hindernisse, welche die Schiffahrt gefährden können.

Sturmwarndienst

§ 13. Der Kanton organisiert den öffentlichen Sturmwarndienst für den Greifensee und den Pfäffikersee (Art. 151 der Vereinbarung und Art. 114 bis 120 des Reglements).

Seerettungsdienst

§ 14. Die Ufergemeinden des Greifensees und des Pfäffikersees organisieren einen öffentlichen Seerettungsdienst (Art. 152 der Vereinbarung, Art. 122 bis 129 des Reglements und §§ 29 ff. der Vollziehungsverordnung).

Für die Ufergemeinden der übrigen Gewässer bleibt § 74 des Gemeindegesetzes vorbehalten, wonach der Gemeinderat allgemein für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen hat.

C. Geänderte Anwendung der kantonalen Vollziehungsverordnung

Übertragung von Befugnissen

§ 15. Die Vorschriften über die Übertragung von Befugnissen zur Erteilung der Betriebsbewilligung an die Ufergemeinden (§ 20 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung) haben für Schiffe mit Standort in den Ufergemeinden des Zürichsees und des Greifensees unverändert Geltung.

Den Ufergemeinden des Pfäffikersees, des Rheins und der Limmat werden diese Befugnisse für die motorlosen Schiffe mit Standort in diesen Gemeinden übertragen. Von der Übertragung der Befugnisse ausgenommen sind die Lastschiffe und die Fähren.

Für alle übrigen Schiffe verbleiben diese Befugnisse bei der kantonalen Schiffahrtskontrolle. Sie setzt für transportable Schiffe den Ort der Untersuchung nach Zweckmässigkeit an einem dafür geeigneten schiffbaren Gewässer fest.

Vollzug

§ 16. Die Ufergemeinden können durch besondere Vereinbarungen gemeinsame Vollzugsbehörden schaffen oder den Vollzug den Behörden einer andern Ufergemeinde übertragen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Polizeidirektion.

Die Ufergemeinden können ferner unter Meldung an die kantonale Schiffahrtskontrolle auf die Übertragung der Befugnisse vollständig verzichten oder für die Schiffsuntersuchung nach besonderer Vereinbarung Sachverständige der kantonalen Schiffahrtskontrolle beiziehen.

Kostenbeiträge

§ 17. Die Kostenbeiträge für den Sturmwarn- und Seerettungsdienst (§§ 25 bis 28 der Vollziehungsverordnung) sind für alle Schiffe mit Standort im Kanton Zürich zu entrichten.

Die Bewilligungsbehörde hat den Kostenbeitrag zu erlassen, wenn der Halter das Schiff nicht auf dem Zürichsee, dem Greifensee oder dem Pfäffikersee benützen kann.

Die von den Ufergemeinden an den Gewässern ohne Sturmwarn- und Seerettungsdienst erhobenen Kostenbeiträge sind alljährlich der kantonalen Schiffahrtskontrolle abzuliefern zur Verwendung gemäss § 28 der Vollziehungsverordnung.

D. Schiffahrt in Schutzgebieten

Vorbehalt

§ 18. Für die Gewässer in den Schutzgebieten *) bleiben die für diese erlassenen weitergehenden Sondervorschriften des Kantons und der Gemeinden vorbehalten.

*) In Schutzgebieten, die auf Verordnungen des Regierungsrates beruhen, befinden sich zurzeit folgende Gewässer:

Zusätzlich gelten für diese Gewässer die nachfolgenden Vorschriften.

Grundsatz

§ 19. In den Schutzgebieten ist die Schiffahrt so auszuüben, dass die Gewässer, die Natur, das Landschaftsbild und die Ruhe nicht beeinträchtigt werden.

Verbot einzelner Schiffsarten

§ 20. Die Gewässer in den Schutzgebieten dürfen nicht befahren werden mit

a) Schiffen von mehr als 7,5 m Länge oder mehr als 2,5 m Breite, ausgenommen Rennruderboote der üblichen Bauart,

b) Schiffen mit festen oder beweglichen Aufbauten (einschliesslich Blachen) von mehr als 1,5 m Höhe über der Wasserlinie,

c) Amphibienfahrzeugen, Wohnbooten und schwimmenden Wohnwagen,

d) Pedalos und ähnlichen Fahrzeugen,

e) beweglichen Flossen.

Desgleichen ist jedes Stationieren solcher Schiffe und Schwimmkörper auf diesen Gewässern untersagt.

Motorschiffe

§ 21. Das Fahren mit Motorschiffen sowie deren Stationieren bedarf, soweit es nicht durch andere Vorschriften vollständig untersagt ist, auf den Gewässern in den Schutzgebieten einer Bewilligung der Baudirektion.

Wassern

§ 22. In den Schutzgebieten dürfen Schiffe und Schwimmkörper jeder Art nur im Bereich der Bootshaaben und an den

---

der Greifensee (Verordnung vom 27. Juni 1941),
der Türlersee (Verordnung vom 3. Februar 1944),
der Hüttnersee (Verordnung vom 21. Juni 1945),
der Pfäffikersee (Verordnung vom 2. Dezember 1948),
die Katzenseen (Verordnung vom 12. Juli 1956),
das Neeracherried (Verordnung vom 19. Juli 1956),
die Altläufe der Limmat im Naturschutzreservat Dietikon (Verordnung vom 25. September 1958),
der Lützelsee, der Seeweidsee und das Uetzikerried (Verordnung vom 1. Dezember 1966),
die Weiher im Eigental (Verordnung vom 16. März 1967).
Weitere Kleinseen und Weiher sind durch Gemeindebeschlüsse unter Schutz gestellt.

von der Baudirektion bezeichneten weiteren Stellen ins Wasser oder an Land gebracht werden.

Stationieren

§ 23. In den Gewässer- und Strandzonen der Schutzgebiete ist das Verankern und das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art, soweit es nicht durch andere Vorschriften vollständig untersagt ist, nur an den von der Baudirektion bewilligten Orten gestattet.

In den an die Gewässer angrenzenden Schutzzonen mit absolutem oder bedingtem Bauverbot ist das Stationieren von Schiffen im Freien nur auf den Trockenbootplätzen gestattet, die von der Baudirektion bewilligt sind.

In den Schutzzonen, in denen Bauten mit Bewilligung der Baudirektion gestattet sind, ist das Stationieren von grossen und von mehr als zwei kleinen Schiffen im Freien nur mit Bewilligung der Baudirektion gestattet.

Störende Einrichtungen

§ 24. Auf den Gewässern in den Schutzgebieten ist es untersagt, in störender Weise Einrichtungen zu betreiben, welche Lärm erzeugen oder die geschützten Güter in anderer Weise beeinträchtigen, wie namentlich Modellboote, Modellflugzeuge, Radio-, Grammophon- und ähnliche Apparate.

Nautische Veranstaltungen

§ 25. Auf den Gewässern in den Schutzgebieten dürfen nautische Veranstaltungen (Art. 139 ff. der Vereinbarung) nur mit Bewilligung der Baudirektion durchgeführt werden.

Verbot des Befahrens und des Stationierens

§ 26. Das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art sowie deren Stationieren ist vollständig untersagt

a) auf den Katzenseen,

b) auf dem Lützelsee und dem Seeweidsee,

c) auf den Weihern im Eigental,

d) auf den Altläufen der Limmat und der Glatt,

e) auf den Wasserflächen des Neeracherrieds und des Uetzikerrieds.

Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen der Baudirektion für die Schiffe der öffentlichen Dienste sowie für die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

Ausnahmen

§ 27. Wenn besondere Verhältnisse, namentlich öffentliche Interessen, es rechtfertigen, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes bewilligen.

E. Abweichende Anordnungen

Ermächtigung

§ 28. Die Polizeidirektion kann — für die Schutzgebiete im Einvernehmen mit der Baudirektion — beim Vorliegen besonderer Verhältnisse anordnen, dass die für den Zürichsee oder in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften keine oder nur teilweise Anwendung finden. Sie kann an deren Stelle ergänzende Vorschriften erlassen.

Anhören

§ 29. Die Polizeidirektion gibt den interessierten Behörden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie in Ausübung ihrer Befugnisse Anordnungen von allgemeiner Tragweite trifft.

F. Schlussbestimmungen

Vorbehalt abweichenden Rechts

§ 30. Vorbehalten bleiben für einzelne Gewässer abweichende Sondervorschriften nach internationalem Recht, Bundesrecht oder interkantonalen Vereinbarungen.

Übergangsbestimmungen

§ 31. Die Vorschrift über die übergangsweise weitere Gültigkeit der bisherigen Betriebsbewilligungen (Art. 163 Abs. 1 der Vereinbarung) hat für die Bestimmungen von Abschnitt D dieser Verordnung über die Schiffahrt in den Schutzgebieten keine Geltung. Bisherige Betriebsbewilligungen, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind auf den 31. Dezember 1969 zu entziehen.

Den bisherigen Schiffshaltern sind die neuen Vorschriften innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuzustellen (§ 37 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung).

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

§ 32. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

a) der Regierungsratsbeschluss vom 13. August 1943 über die Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens über die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee auf die übrigen schiffbaren Gewässer des Kantons Zürich;

b) die Verordnung über die Schiffahrt auf dem Rhein vom 18. Juni 1965.

Zürich, den 7. Dezember 1967.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident: Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht

Vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement genehmigt am 19. Januar 1968.

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. März 1968.

Abänderung der Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 3. September 1953

(Vom 16. November 1967)

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 3. September 1953 wird wie folgt abgeändert:

§ 5 Absatz 2. Satz 2 wird aufgehoben.